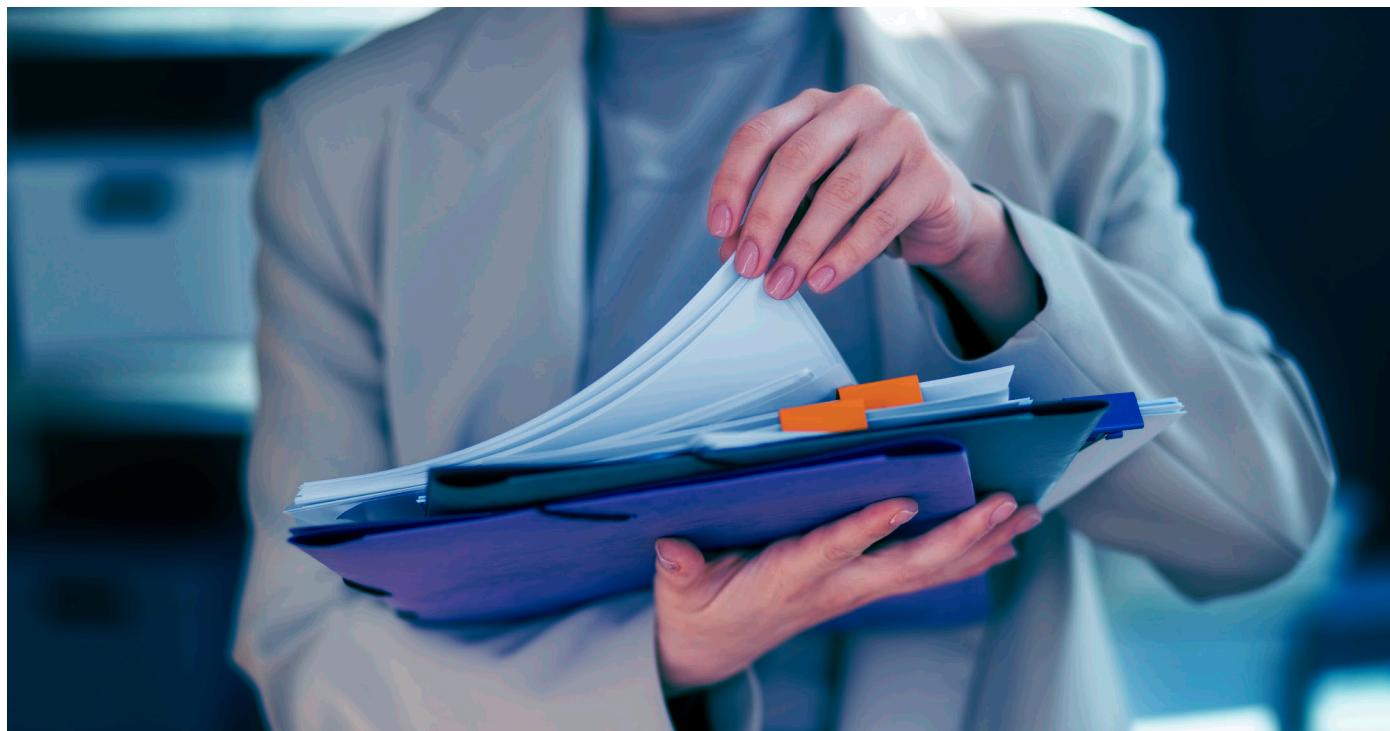


Committee Update

ÄNDERUNGEN DER VERFAHREN FÜR DIE EINTRAGUNG AUSLÄNDISCHER REPRÄSENTANZEN UND FILIALEN



Ab dem 3. September 2024 wird die Ukraine revolutionäre Änderungen einführen, die sich auf die Registrierung und den Betrieb von separaten Abteilungen (Repräsentanzen und Filialen) ausländischer Unternehmen auswirken werden. Das entsprechende [Gesetz](#) wurde am 14. Juli 2023 verabschiedet, tritt aber jetzt in Kraft.

Zum ersten Mal wird die Zuständigkeit für die Registrierung von separaten Abteilungen auf die staatlichen Registerbeamten übertragen, was bedeutet, dass Informationen über Repräsentanzen und Filialen ausländischer Unternehmen im Einheitlichen staatlichen Register für juristische Personen, Einzelunternehmer und öffentliche Organisationen (ESR) verfügbar sein werden.

Im Allgemeinen wird die Registrierung und Änderung von Informationen über Repräsentanzen und Filialen ausländischer Unternehmen ähnlich geregelt wie bei juristischen Personen, was teilweise die Liste der erforderlichen Dokumente betrifft.

Die wichtigste Änderung wird eine größere Transparenz und Klarheit aller Prozesse sein, da es endlich möglich sein wird,

detaillierte Informationen über Repräsentanzen und Filialen in der Öffentlichkeit einzusehen, aber gleichzeitig werden Informationen über die wirtschaftlichen Begünstigten (UBO) und die Eigentumsstruktur des ausländischen Gründers erforderlich sein.

Die wichtigsten Änderungen werden im Folgenden ausführlicher beschrieben:

- Ausländische juristische Personen können nun in der Ukraine sowohl Repräsentanzen (die alle oder einen Teil ihrer Aufgaben erfüllen) als auch Filialen (die die Interessen einer juristischen Person vertreten und schützen) gründen.
- Die Leiter von Repräsentanzen und Filialen können nicht nur auf der Grundlage einer Vollmacht handeln, sondern auch aus anderen Gründen, die in den Rechtsvorschriften des Landes, in dem die Mutterfirma gegründet wurde, vorgesehen sind.
- Die Gründung von Repräsentanzen und Filialen einer juristischen Person, die nach den Gesetzen der russischen Föderation gegründet wurde, ist verboten.

- Die Auflösung und Liquidation von Repräsentanzen und Filialen, die Buchführung und die Berichterstattung sind nun im Detail gesetzlich geregelt und ähneln den entsprechenden Verfahren für juristische Personen. Die Zuständigkeiten der Liquidationskommission (Liquidator) und die Notwendigkeit, Dokumente an Archivierungsinstitutionen zu übermitteln, damit das Verfahren erfolgreich abgeschlossen werden kann, sind auch detailliert beschrieben.
 - Für ausländische Mitarbeiter von Repräsentanzen und Filialen sind auch weiter keine Arbeitsgenehmigungen erforderlich.
 - Das ESR wird Informationen über die separaten Abteilungen enthalten, die denen für juristische Personen ähnlich sind: Name, Art (Repräsentanz oder Filiale), Standort, Art der Tätigkeiten, Informationen über den Leiter und Angaben zu Vertretungsbeschränkungen, Art des Gründungsdokuments, Jahresabschlüsse, grundlegende Informationen über die ausländische juristische Person - Gründer, Kontakte, Eigentumsstruktur und Informationen über die UBO der ausländischen juristischen Person usw.
 - Die Eigentümerstruktur und die Angaben zum UBO waren bisher für Repräsentanzen nicht erforderlich, so dass diese Angaben eine bedeutende Neuerung darstellen und die Verfahren für die Eintragung und Änderung von Repräsentanzen und Filialen etwas komplizierter machen werden.
 - Neben der Eigentumsstruktur und einer Kopie des Dokuments, das die Identität der UBO bestätigt, sind die für die Eintragung einer separaten Abteilung erforderlichen Dokumente ähnlich wie bei juristischen Personen (Antrag, Beschluss des Gründers, Satzung oder ein anderes Gründungsdokument, Auszug aus dem ausländischen Register des Landes des Gründers, Zahlungsbeleg (3028 UAH, das entspricht etwa 70 EUR)). Die Verwendung notarieller Formulare für diese Dokumente ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.
 - Die Dokumente werden innerhalb von 5 Arbeitstagen geprüft (vorher 20 Tage).
- Gleichzeitig sollten bestimmte Aspekte beachtet werden:

■ Gemäß den Übergangsbestimmungen des Gesetzes mussten das Ministerkabinett und die Ministerien ihre eigenen Vorschriften, die für die Umsetzung dieses Gesetzes erforderlich sind, erlassen und ihre Vorschriften mit diesem Gesetz in Einklang bringen - bis zum 3. März 2024. Bislang geht diese Arbeit sehr langsam vonstatten, und es ist beispielsweise unklar, bis wann die Eigentumsstruktur und die UBO bestehender Repräsentanzen offengelegt werden müssen.

■ Der Gesetzgeber hat nicht berücksichtigt, dass nicht alle Unternehmenseinheiten nach ausländischem Recht verpflichtet sind, sich in das Unternehmensregister eintragen zu lassen, d.h. nicht alle können grundsätzlich die entsprechenden Registerauszüge vorlegen. Es liegt auf der Hand, dass in diesem Fall die Einrichtung separater Abteilungen in der Ukraine unmöglich sein wird.

■ Die Gesetzgebung befasst sich jetzt ausschließlich mit der Definition separater Abteilungen einer juristischen Person, die nach dem ausländischen Recht gegründet wurde. Leider wird dabei nicht berücksichtigt, dass z.B. in Deutschland die Form der Kommanditgesellschaft und andere Formen von Personengesellschaften, die keine juristischen Personen im Sinne des deutschen Gesellschaftsrechts sind, bei Unternehmern sehr beliebt sind. Personengesellschaften machen schätzungsweise ein Drittel aller Unternehmen in Deutschland aus, so dass die deutsche Unternehmenslandschaft und -kultur, insbesondere im Mittelstand, in erheblichem Maße durch diese Gesellschaftsformen geprägt werden. Einige dieser Gesellschaften unterhalten auch Repräsentanzen in der Ukraine. Es ist noch nicht klar, ob sie nach ukrainischem Recht und dem fraglichen Gesetz juristischen Personen gleichgestellt werden.

Der Rechtsausschuss der AHK Ukraine wird die entsprechenden Änderungen und Klarstellungen des genannten Gesetzes verfolgen. Wir bitten die Mitglieder, die Repräsentanzen in der Ukraine haben, uns mitzuteilen, welche weiteren praktischen Schwierigkeiten sie bei der Umsetzung der neuen Gesetzgebung haben, damit der Rechtsausschuss und die AHK Ukraine rechtzeitig mit den zuständigen Ministerien Kontakt aufnehmen und einen Dialog zur Verbesserung der Gesetzgebung für die Tätigkeit von Repräsentanzen in der Ukraine einleiten können.

